

Verordnung des EVD über die Haftungsrisikovergütung an die Träger der Arbeitslosenkassen

vom 26. November 2010

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD),
gestützt auf Artikel 114a der Arbeitslosenversicherungsverordnung
vom 31. August 1983¹ (AVIV),
verordnet:*

Art. 1 Berechnungsgrundlage der Haftungsrisikovergütung

¹ Grundlage für die Berechnung der Haftungsrisikovergütung an die Träger der Arbeitslosenkassen ist die durchschnittliche jährliche Haftungssumme der in den beiden vorangehenden Jahren rechtskräftig verfükten Haftungen.

² Nicht berücksichtigt werden Haftungen für Schäden, die vorsätzlich oder durch Missachtung einer fallbezogenen Anweisung der Ausgleichsstelle oder durch strafbare Handlungen verursacht worden sind.

Art. 2 Vergütungssumme

Die Vergütungssumme entspricht 75 Prozent der Haftungssumme nach Artikel 1 Absatz 1.

Art. 3 Ausrichtung

¹ Die Vergütungssumme wird im Verhältnis der Anzahl Fälle, die im Vorjahr von der Ausgleichsstelle geprüft worden sind (Art. 83 Abs. 1 Bst. d des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982²) und der Anzahl eingereicherter Gesuche um Befreiung von der Ersatzpflicht aus uneinbringlichen, kasseneigenen Rückforderungen (Art. 115 AVIV) an die einzelnen Kassenträger ausgerichtet, wobei die Zahl der geprüften Fälle doppelt gewichtet wird.

² Die Vergütung für das Vorjahr wird im zweiten Quartal des laufenden Jahres ausgerichtet.

SR 837.023.211

¹ SR 837.02

² SR 837.0

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

26. November 2010

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Johann N. Schneider-Ammann